

2. Änderungssatzung vom 1. Februar 2017

Änderung der Prüfungsordnung für den internationalen Kooperationsstudiengang „International Political Economy“ mit dem Abschluss (double degree) „Master of Science (M.Sc.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg und der School of Economic, Political and Policy Sciences der University of Texas in Dallas vom 02. Dezember 2015 (Amt. Mit. 16/2016) in der Fassung vom 15.07.2016 (Amt. Mit. 61/2016)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009 S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 1. Februar 2017 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Politikwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem berufsqualifizierenden Bachelorabschluss bzw. in vergleichbaren Hochschulabschlüssen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt müssen grundlegende ökonomische Kenntnisse erworben, d. h. mindestens 72 Leistungspunkte (ECTS) in wirtschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler/innen, Statistik) erbracht worden sein. Hierbei müssen mindestens 54 Leistungspunkte in volkswirtschaftlichen Fächern erbracht worden sein.

Der Bachelorabschluss bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss mit politikwissenschaftlichen Schwerpunkt oder einem angrenzenden Fachgebiet muss mindestens mit einem Notendurchschnitt von B (das entspricht der Note 2,0 „gut“) oder besser bewertet sein. Nähere Informationen finden sich unter:

<http://catalog.utdallas.edu/2014/graduate/admission>.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester)

erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Es sind hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprache“) nachzuweisen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet das *Program Committee*.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet das *Program Committee*.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bereich Volkswirtschaftslehre regelt Anlage 4.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bereich Politikwissenschaft sind den Seiten den UT Dallas zu entnehmen

<http://catalog.utdallas.edu/2014/graduate/admission>.

(7) Der Studiengang steht zwar sowohl Wirtschaftswissenschaftlern bzw. Wirtschaftswissenschaftlerinnen als auch Politikwissenschaftlern bzw. Politikwissenschaftlerinnen offen, aber nur Wirtschaftswissenschaftler bzw. Wirtschaftswissenschaftlerinnen können sich in Marburg immatrikulieren und dort das Studium aufnehmen, während Politikwissenschaftler bzw. Politikwissenschaftlerinnen ihr Studium in Dallas zu den dort vorgesehenen Zugangsbedingungen und den ebenfalls dort anfallenden Studiengebühren beginnen müssen.

(8) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(9) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung des *Program Committees*. Bei Bedarf kann das *Program Committee* die Auswahl der Studierenden auch an eine gemeinsame Eignungsfeststellungskommission der beiden Universitäten delegieren.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der internationale Kooperationsstudiengang „International Political Economy“ gliedert sich in die Studienbereiche „International Politics“, „International Economics“, „Research Methods“, „Economics Electives“, „Political Science Electives“ sowie „Master's Thesis“.

(2) Die Module der ersten beiden Fachsemester finden für die Studierenden an der Universität statt, bei der sie sich beworben haben und zum Studium zugelassen wurden. Semester 3 und 4 finden an der jeweiligen Partneruniversität statt.

(3) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau. Dabei entspricht eine credit hour etwa 3,4 Leistungspunkten.

Studienanfang in Marburg:

Studienbereich	Marburg bzw. Dallas	LP/hours
International Politics	Dallas	6 hours (20 LP)

International Economics (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3)	Marburg	12 LP
Research Methods (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3) und Angebot aus Dallas	Marburg/Dallas	12 LP + 3.6 hours (12 LP)
Economics Electives (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3)	Marburg	36 LP
Political Science Electives	Dallas	3 hours (10 LP)
Master's Thesis	Dallas	5.4 hours (18 LP)
SUMME		120 LP bzw. 36 hours

Studienanfang in Dallas:

Studienbereich	Marburg bzw. Dallas	LP/hours
International Politics	Dallas	6 hours (20 LP)
International Economics (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3)	Marburg	12 LP
Research Methods (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3) und Angebot aus Dallas	Marburg/Dallas	6 LP + 9 hours (30 LP)
Economics Electives (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3)	Marburg	24 LP
Political Science Electives	Dallas	3 hours (10 LP)
Master's Thesis	Marburg	18 LP
SUMME		120 LP bzw. 36 hours

(4) Die Module des Studienbereichs „International Politics“ dienen der Einführung in das Studium der internationalen Beziehungen auf dem Niveau eines Masterstudiengangs. Im Zentrum stehen hierbei einerseits das Kennenlernen und die Anwendung zentraler Modelle der IPÖ als auch das Studium internationaler politischer Akteure. Die Module versehen die Studierenden mit dem notwendigen Handwerkszeug der IPÖ aus politikwissenschaftlicher Sicht.

(5) Die Module des Studienbereichs „International Economics“ sollen den Studierenden spezifische Theorien und Methoden aus den Bereichen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, der politischen Ökonomie aus VWL Sicht bzw. der Entwicklungsökonomie vermitteln. Die Module versehen die Studierenden mit dem notwendigen Handwerkszeug der IPÖ aus ökonomischer Sicht.

(6) Die Module des Studienbereichs „Research Methods“ vermitteln den Studierenden wichtige Forschungsmethoden. Die Veranstaltungen decken dabei sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsverfahren ab. Erfahrungsgemäß fällt es den Studierenden mit einem politikwissenschaftlichen Abschluss schwerer, erfolgreich in die stärker formal-mathematische Welt der VWL einzusteigen. Daher belegen sie ein Modul zu den Grundlagen der VWL auf dem Niveau eines Masterstudiengangs. Die Studierenden mit volkswirtschaftlichem Hintergrund bekommen ebenfalls eine Einführung in das andere Fach (Introduction to Politics for Economists).

(7) Die Module des Studienbereichs „Economics Electives“ erlauben den Studierenden, ihre Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der VWL zu vertiefen. Den Studierenden soll insbesondere die Fähigkeit vermittelt werden, konkreten Fragestellungen eigenständig

nachzugehen. Darüber hinaus können die Studierenden inhaltliche Schwerpunkte im Einklang mit ihren Interessen wählen.

(8) Die Module des Studienbereichs „Political Science Electives“ erlauben den Studierenden, ihre Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Politikwissenschaft zu vertiefen. Den Studierenden soll insbesondere die Fähigkeit vermittelt werden, konkreten Fragestellungen eigenständig nachzugehen. Darüber hinaus können die Studierenden inhaltliche Schwerpunkte im Einklang mit ihren Interessen wählen.

(9) Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden durch Anfertigen einer Masterarbeit in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(10) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(11) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(12) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/IPE>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(13) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der IPÖ nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine wissenschaftliche Problemstellung aus dem Forschungsgebiet der Internationalen Politischen Ökonomie mit Hilfe angemessener Forschungsmethoden zu analysieren. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte in Marburg bzw. 6 hours in Dallas.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder, auf besonderen Antrag, als Gruppenarbeit angefertigt werden. In letzterem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 54 Leistungspunkte erreicht wurden. Davon müssen mindestens 36 Leistungspunkte in den Studienbereichen „International Politics“, „International Economics“ und „Research Methods“ erbracht wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Masterarbeit wird jeweils durch eine Betreuerin oder einen Betreuer aus der Politikwissenschaft und den Wirtschaftswissenschaften betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

An der University of Texas in Dallas können auch andere Regelungen angewendet werden.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 bzw. „D“ an der University of Texas in Dallas, lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne trifftigen

Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Es gilt § 30 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Economics and Institutions“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2011 in der jeweils gültigen Fassung. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

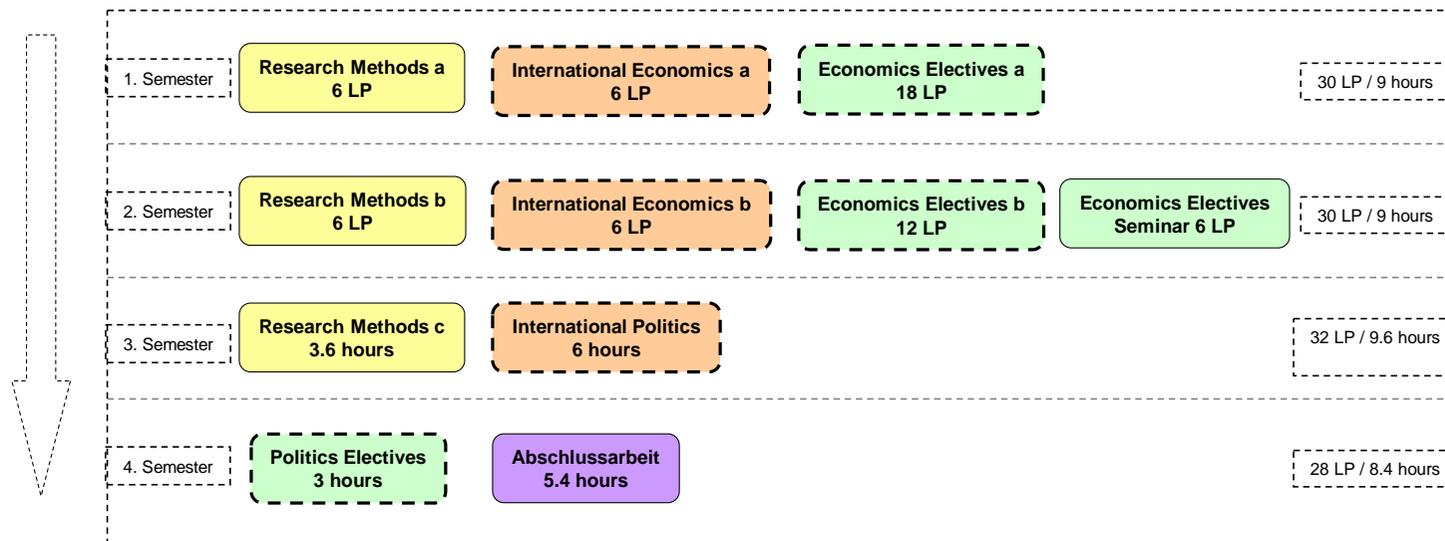
(3) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag eine Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

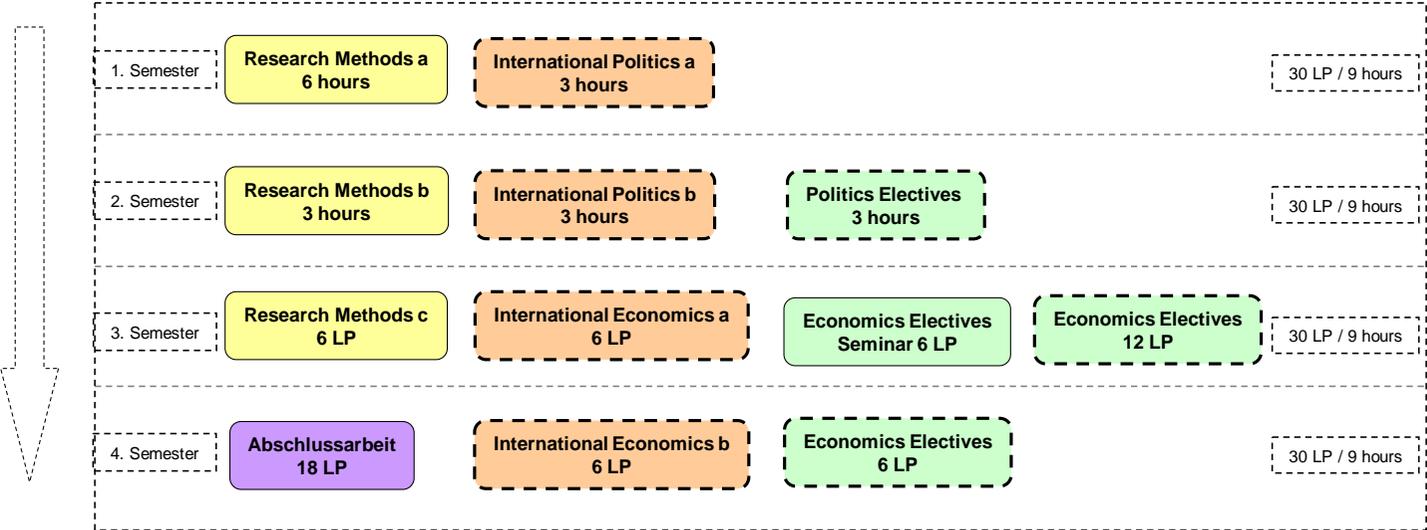
Exemplarischer Studienverlaufsplan – MSc International Political Economy
- Studienbeginn in Marburg -



Legende

	Basis	Methoden	Vertiefung	Abschluss
Pflichtmodule:				
Wahlpflichtmodule:				

Exemplarischer Studienverlaufsplan – MSc International Political Economy
- Studienbeginn in Dallas-



Legende

	Basis	Methoden	Vertiefung	Abschluss
Pflichtmodule:				
Wahlpflichtmodule:				

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP/ hours	Ort	Verpflichtungsgrad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Master's Thesis	Start in MR: 5.4 hours; Start in Dallas: 18 LP	MR/ Dallas	PF	Ab- schluss	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem der internationalen politischen Ökonomie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.	Mindestens 54 LP. Davon müssen mindestens 36 LP in den Studienbereichen „International Politics“, „International Economics“ und „Research Methods“ erbracht werden.	Prüfungsleistung: Masterarbeit

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „International Political Economy“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ ab dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 01.03.2017

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Schulte
Dekanin des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 07.03.2017